

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schreibst. u. Geschäftsstelle Dresden-K. 1, Or. Zwingerstr. 16. Ruf 14 574 u. 21 295.
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreis: 22 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile ober deren Raum 35 Pf.
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Reklamezeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellensuche.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Zeichnungsbüro der Staatsschuldenverwaltung, Holzplanzen-Verkaufsstelle der Staatsschuldenverwaltung.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Bloß in Dresden.

Nr. 265

Dresden, Freitag, 13. November

1931

Die Generalausprache im Wirtschaftsberrat beendet.

Berlin, 12. November.
Die beiden Ausschüsse für Fragen der Produktionskosten und Preise und Fragen des Zinses und Kredits haben ihre Generalausprache heute in einer Vormittags- und einer Nachmittags-Sitzung in der Reichskanzlei unter Vorsitz des Reichsfinanzministers Dr. Brüning zu Ende geführt. Die Reichsregierung wird während der nächsten Tage unter Leitung der nächstbestehenden Reichsminister in Einzelbesprechungen mit den Ausschüssen über die Formulierung von Leitlinien über die Gestaltung des Wirtschaftsprogramms vorbereiten. Diese Leitlinien sollen den beiden Ausschüssen, die nach dem Vorschlag in der zweiten Hälfte der nächsten Woche wieder tagen, zur endgültigen Begutachtung vorgelegt werden.

Groener vor dem Reichsrat.

Berlin, 12. November.
Der Reichsrat hielt am Donnerstag unter dem Vorsitz des Ministers Groener eine Besprechung ab. Minister Groener benutzte die Gelegenheit, um sich dem Reichsrat als neuer Innenminister vorzustellen. In seiner Ansprache erklärte er, daß er bestrebt sein werde, die innigen Beziehungen zum Reichsrat zu pflegen. Nichts liege ihm fern, als etwa durch Maßnahmen von oben her die selbständige Tätigkeit der Länder irgendwie zu beschränken. Man werde bei ihm stets ein offenes Ohr für die Wünsche der Länder finden. Er werde niemals einen Standpunkt einnehmen, der bei den schärfsten Auseinandersetzungen zwischen Reich und Ländern doch zu führen würde, irgendeinen Konflikt zu schaffen. In diesem Zusammenhang kam der Minister auch auf den bekannten Rundfunkbrief zu sprechen. Er erklärte, daß er von einem Konflikt zu keiner Stunde auch nicht das geringste empfunden habe. Im Überwachungsamt seien zwei Ausschüsse eingerichtet worden, und er habe es für nötig gehalten, die preussische Regierung darauf hinzuwirken und ihre Hilfe zu erbitten. Der Minister bezeichnete es als untragbar, daß ihm persönlich erst wenige Stunden vor dem Rundfunkvortrag eine Entscheidung vorgelegt werde, die nicht in wenigen Stunden erledigt werden könne. Er betonte, daß auch die Länder das Interesse haben müßten, zeitig genug über solche Dinge unterrichtet zu werden. In dieser Richtung werde er die bestehenden Bestimmungen prüfen und nach der für nächste Woche vorgesehenen Aussprache mit dem preussischen Ministerpräsidenten entsprechende Vorschläge machen. Zum Schluß bat der Minister um das Vertrauen des Reichsrates.

Staatssekretär Weismann dankte für die Begrüßungsworte und gab die Zusicherung, daß der Reichsrat ihn in seiner Arbeit unterstützen werde. Die Not der kommenden Monate erfordere die Zusammenarbeit von Reich und Ländern. Der Redner wies darauf hin, daß der Innenminister vor allem die Verfassung zu schützen habe und betonte, daß seine Erklärungen der letzten Tage deutlich die Entschlossenheit, diese Aufgabe zu erfüllen, zum Ausdruck gebracht hätten. Der Redner dankte dem Minister auch für die Erklärung, daß zwischen dem Innenministerium und der preussischen Regierung kein Konflikt über Rundfunkangelegenheiten bestehe. Auch Preußen habe es nicht so angefaßt. Preußen wie die übrigen Länderregierungen seien bereit, alle etwaigen Meinungsverschiedenheiten in gütlicher Aussprache mit der Reichsregierung zu erledigen.

Bei der Frage, daß die Überwachungskommission in letzter Minute vor wichtige Entscheidungen gestellt werden, handelte es sich um eine technische Angelegenheit, die im Rahmen der vorhandenen Bestimmungen der Sendegesetzgebung einlösen zu sein werde.

Wiederannahme der deutsch-schweizerischen Handelsvertragsverhandlungen. Am Donnerstag traten die beiden Delegationen für die deutsch-schweizerischen Handelsvertragsverhandlungen, die vor kurzem in Bern begonnen haben, in Berlin im Auswärtigen Amt wieder zusammen.

Die deutsch-französischen Besprechungen.

Berlin, 12. November.
Wie Wolke Sato erzählt, entspricht die in einem Teile der Presse veröffentlichte Ankündigung, daß Reichsminister François Boncel nach seiner Rückkehr aus Paris noch heute eine Unterredung mit dem Reichsfinanzminister haben werde, nicht den Tatsachen. Er hat sich bis zum Abend nicht bei Dr. Brüning gemeldet, und da dieser morgen nach Mainz fährt, um dort am Abend eine Rede zu halten, liegt es auf der Hand, daß der Reichsminister wohl zunächst dem Staatssekretär v. Balow über seine Pariser Eindrücke unterrichtet.

Im allgemeinen beurteilen politische Kreise den Stand der diplomatischen Verhandlung über die weitere Entwicklung der Reparationsfrage recht zuversichtlich. In der Presse ist ja auch bereits angedeutet worden, daß zunächst mit der Einberufung des Sonderausschusses der V. J. J. zu rechnen ist, der sich mit der Prüfung der deutschen Lage zu beschäftigen hätte, und daß im Anschluß daran dann die große Reparationskonferenz zusammenzutreten würde, bei der die eigenartigen Entscheidungen liegen. So sehen die Dinge nun allerdings nicht aus, wie sie heute in einem französischen Blatt, dem „Excelsior“, dargestellt werden. Er behauptet, daß der Standpunkt der französischen Regierung sich in vier Punkte zusammenfassen lasse. Danach soll 1. der Sonderausschuss genau begrenzte Vollmachten haben. Demgegenüber muß man feststellen, daß die ganze Prüfung keinen Zweck hat, wenn sie sich nicht auf den gesamten Komplex der einschlägigen Fragen beziehen würde. Es hört sich ja auch merkwürdig an, wenn das Blatt — das ist der zweite Punkt — behauptet, es handle sich darum die deutsche Lage zu prüfen und nicht, die deutsche Zahlungsfähigkeit noch einmal zu kalkulieren.

Das ist ein Widerspruch in sich, der auch nicht gerade dadurch an Logik gewinnt, daß das Blatt und vorwärts, wir seien ein reiches Volk, das nur durch schlechte Verwaltung seinen Kredit zerstört habe. Ein so sachverständiges und maßgebliches Organ wie der „Excelsior“ hat ausdrücklich festgestellt, daß Deutschland alles nur mögliche getan hat, um seine Finanzen in Ordnung zu halten. Nach dem dritten Punkt des „Excelsior“ will Frankreich sich dagegen wehren, daß die Reparationen den kurzfristigen Krediten geopfert werden sollen. Ricmand hat ein solches Verlangen gestellt. Aber Deutschland hat gefordert und muß diesen Standpunkt selbstverständlich weiter vertreten, daß die Gesamtfrage verärglicht wird, und sie wird von der Frage der kurzfristigen Kredite natürlich sehr weit beeinflusst. Schließlich wird in dem vierten Punkt die Regelung der Reparationen von einer parallelen Schuldenherabsetzung durch die Vereinigten Staaten abhängig gemacht. Das ist schon nach dem ganzen Gang der bisherigen Reparationsbesprechungen eine Unmöglichkeit. Sie haben augenblicklich doch so, daß Präsident Hoover den Trost gewissermaßen an die erste Instanz zurückverweisen hat, indem er Deutschland und Frankreich sich zunächst einmal untereinander abzuverleihen läßt. In diesem Stadium kann aber keine Rede von den Schulden bei Amerika sein, auf deren Gestaltung Deutschland nicht den geringsten Einfluß hat.

Aus allen diesen rein sachlichen Unmöglichkeiten kann man eigentlich nur schließen, daß es sich mehr um 4 Punkte des „Excelsior“ als der französischen Regierung handelt; um so notwendiger erscheint es, ihnen sofort die Wirklichkeit entgegenzusetzen.

Der Lübecker Prozeß.

Lübeck, 12. November.
In der heutigen Verhandlung entspann sich über den Beweisantrag von Rechtsanwalt Dr. Wittner, verschiedene Eltern und Hebammen darüber zu hören, ob die Hebammen nach Auffassung der Rechtskammer unrichtige Angaben gemacht hätten, eine erregte Auseinandersetzung.

Rechtsanwalt Dr. Wittner wies darauf hin, daß gerade dieser Frage eine besondere Bedeutung zukomme und betone nochmals, daß auch da, wo kein direkter Schaden durch die Fälschung entstanden sei, unbedingt die Körperverletzung anerkannt werden müsse. Sehr erregt wurde die Aussprache, als die Gebrauchsanweisung Prof. Calmettes, die jedem von Paris abgehenden Präparat beilag, vom Dolmetscher abgelesen wurde. Dazu sollte sich Dr. Wittner äußern, ob er nach dieser Gebrauchsanweisung den bekannten Zettel in Lübeck habe herstellen lassen.

Rechtsanwalt Dr. Frey: Ich sehe nicht an, hier zu erklären, daß Dr. Wittner schon in dem Zeitungartikel über das Calmette-Verfahren, der in der Lübecker Presse veröffentlicht wurde, eine Täuschung der Eltern begangen hätte dadurch, daß er darin schrieb, es handle sich um unschädliche Bazillen, die im Magen und Darm verarbeitet würden. Wenn das ein Mediziner in seiner amtlichen Eigenschaft tut, dann ist das eine Täuschung.

Dr. Wittner wies demgegenüber darauf hin, daß die gelben Zettel in Lübeck sich an die Eltern gerichtet hätten, während die Gebrauchsanweisung Calmettes für die Ärzte und Hebammen bestimmt gewesen sei. — Wir hätten das in Lübeck nicht für erforderlich, sagte Dr. Wittner, da wir ja die Hebammen in einer besonderen Versammlung auskulturiert.

Als darauf die Anfrage von Dr. Wittner protokolliert wurde, wies Rechtsanwalt Dr. Frey darauf hin, daß Dr. Wittner zuerst gesagt habe, als die Gebrauchsanweisung Dr. Calmettes besprochen worden sei: „Dem entspricht ja unser gelber Zettel“ und daß er jetzt in seiner protokollierten Aussage behauptet habe, er habe sich

nicht an die Gebrauchsanweisung Calmettes gehalten. — Auf Vorstoß der Verteidigung wurde auch die erste Aussage Dr. Wittners protokolliert.

Sehr scharf wurde Dr. Wittner dann von den Nebenklägern ins Verhör genommen, die erfragen wollten, was er in der Hebammen-Versammlung gesagt habe und ob er die Hebammen genau aufgeklärt habe.

Dr. Wittner erklärte dazu, daß er in der Versammlung davon gesprochen habe, daß man den VGB. als Impfstoff bezeichnen könne und daß es sich um lebende Bazillen, die abgestorben seien, handle. Er habe das Präparat sogar mit der Pockenimpfung verglichen. Die Hebammen seien aufgefordert worden, die Eltern auszukultieren. Allerdings habe er nicht ausdrücklich erklärt, daß allen Eltern gesagt werden sollte, es handle sich um einen Impfstoff.

In der Nachmittags-Sitzung wurde an Professor Dr. Deyde die Frage gerichtet, ob außer dem mehrfach erwähnten Kieler Stamm humaner Bazillen noch ein weiterer Stamm humaner Art bestellt worden und nach Lübeck gekommen sei.

Dr. Deyde erklärte, es sei nur ein Stamm bezogen worden, der zu der Deyde-Ruchischen Artigen verarbeitet worden sei.

Die Laborantin Anna Schüge erklärte, ihrer Meinung nach habe der Stamm den in Lübeck sehr häufig vorkommenden Namen „Langpap“ getragen.

Rechtsanwalt Dr. Frey überreichte zu diesen Ausführungen einen Beweisanzug, beim Bakteriologischen Institut in Kiel eine Kulturschale einzuholen, daß der im Juli 1929 Prof. Deyde überfandte Stamm humaner Tuberkulosebazillen ein schwach virulenter Stamm gewesen sei, der sich nicht zur Herstellung der Deyde-Ruchischen Artigen geeignet habe, und daß dieser Stamm die Bezeichnung „Werner“ getragen habe.

Weiter wurden zwei Artikel von Prof. Dr. Taillens (Schweiz) und Dr. Vignières (Frankreich) verlesen, die in der Geringfügigen Zeitschrift als warnende Stimmen gegen das Calmettes-Verfahren angeführt worden waren.

Rechtsanwalt Dr. Frey richtete an den Vorsitzenden die Frage, weshalb die Angeklagten dem Gericht verschwiegen hätten, daß Prof. Taillens im Lübecker Krankenhaus gewesen sei.

Obermedizinalrat Dr. Wittner erklärte dann, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß Dr. Taillens in Lübeck gewesen sei. Professor Dr. Frey befandete dagegen, ihm sei berichtet worden, daß Dr. Taillens im August 1930 in Lübeck gewesen habe. Zu der Zeit sei er, Dr. Frey, aber schon vom Amt suspendiert gewesen. Dr. Taillens habe das Kinderhospital besichtigt und Auskünfte verlangt. Man habe sich damals eine begründete Zurückhaltung auferlegt, was Dr. Taillens veranlaßt habe, später in der Öffentlichkeit von einer unfreundlichen Aufnahme in Lübeck zu sprechen. Die weiteren Verhandlungen wurden mit der Beteiligung des Artikels von Professor Vignières angefüllt.

Deutsch-schweizerische Vereinbarung in der Hopfenfrage.

Berlin, 12. November.
Die vor einer Woche aufgenommenen Verhandlungen zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Regierung über die Hopfenfrage haben heute zur Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zu dem Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1929 geführt. Darin hat Deutschland für den Austausch von Hopfen die Verwendung von Inlandshopfen vom 21. August 1931 in diesem Bezugsjahr noch verwendet werden kann, unter bestimmten Voraussetzungen einen Vertragsabtrag von 70 RM für den Doppelzentner Rohgewicht zugelassen. Die Zusatzvereinbarung ist für die Zeit bis zum 31. August 1932 abgeschlossen. Die beiden Regierungen haben sich vorbehalten, die Zusatzvereinbarung schon vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden von einem noch zu vereinbarenden, möglichst nahen Zeitpunkt ab vorläufig anzuwenden.

Deutsch-russische Wirtschaftsverhandlungen.

Berlin, 12. November.
Reichswirtschaftsminister Wasmuth hat gestern die erste Besprechung mit den russischen Delegierten für die deutsch-russischen Wirtschaftsverhandlungen gehabt. Die offiziellen Verhandlungen werden am Sonnabend beginnen. Die russischen Vertreter sind Reichsminister Gintshuf, der Handelsvertreter Ljubinski und der stellvertretende Generalsekretär Reiser.

Über den Inhalt der Wirtschaftsbesprechungen erzählt Büro Wolff von unterrichteter Stelle, daß sie sich in erster Linie mit den Fragen der Zolltarife, der Eisenbahntarife, der Eisengebühren sowie des russischen landwirtschaftlichen und industriellen Exportes beschäftigen werden. Die Zolltarifverhandlungen, die im August und September im Gange waren, konnten zu keiner Einigung führen, da Russland seinerseits von Deutschland verlangte, daß es durch Zollermäßigungen und Kontingente und durch andere wirtschaftspolitische Maßnahmen die russische Einfuhr nach Deutschland steigern. Die Russen verwiesen dabei darauf, daß die deutsche Einfuhr nach Russland bereits wieder den Vorkriegsstand erreicht habe. Deutschland konnte jedoch keine Zugeständnisse auf tariflichem Gebiete machen, da Deutschland sich auf den Standpunkt stellte, daß die Grundzüge der Wirtschaftspolitik nicht verlegt werden dürfen. Die Russen sollten sich den freien Markt erobern. Es kann nicht Aufgabe der deutschen Regierung sein, den Mangel an Stoffigkeit, den das russische Handelsmonopol besitzt, durch Regierungshilfe auszugleichen.

Reichsdienststrafordnung vom Reichsrat verabschiedet.

Berlin, 12. November.
Als wichtige Vorlage verabschiedete der Reichsrat in seiner Donnerstag-Sitzung den Entwurf einer Reichsdienststrafordnung. Ein früherer Entwurf ist vom Reichstag wegen der Ausfüllung nicht erledigt worden. Die neue Vorlage der Reichsregierung, die allerdings vom Reichsrat in zahlreichen Punkten geändert wurde, ist nach neuerlichen Besprechungen mit den Spitzenverbänden der Beamenschaft aufgestellt worden.

Angenommen wurde weiter ein Abkommen mit Österreich über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften

Rechtspersonen zur Ausübung der Praxis, ferner eine Novelle zur Berechnung über den Zusammenschluß der Zuckerindustrie...

Zugestimmt wurde auch einer Verordnung des Finanzministers, wonach den Kornbrennereien und den landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien...

Endlich wurde einem Wünsche des auswärtigen Amtes zugestimmt, mit Rücksicht auf dringend notwendige Umbesetzungen im auswärtigen Dienst die Ersatzmittel für Umzugskosten bis zum Betrage von 300 000 M. überschreiten zu dürfen...

Eine erfundene nationalsozialistische Behauptung.

Der nationalsozialistische Abgeordnete Gottfried Feder hat in einer Versammlung seiner Partei in Magdeburg am 3. November d. J. behauptet, der Reichsfinanzminister Dr. Brüning sei nur durch die Haltung der Wirtschaftspartei am Ruder geblieben...

Die dem Büro Wolff vom Reichsfinanzministerium amtlich mitgeteilt wird, ist an der Behauptung des Abgeordneten Feder kein wahres Wort; sie ist in allen Teilen frei erfunden.

Das Plädoyer des Nebenkläger-Vertreters im Hamburger Nordprozess.

Nach der Mittagspause wandte sich als Vertreter des Nebenklägers Cahndley Rechtsanwalt Hegewisch scharf gegen die im Verhandlungsverlauf gemachten Angaben über den pathologischen Hof auf den Kommunistenführer André. Von einem solchen „André-Komplex“ könne man bei Hödmayr bestimmt nicht sprechen...

Schimpanse in unserem Deutsch?

Nach der modernen Erforschung der Ursprünge der Menschheit gilt der Schimpanse als unser nächster Verwandter im Tierreich; er hat die engsten Beziehungen zu dem Neandertaler dem europäischen Urmenschen. Gibt er nun vielleicht Lauten von sich, die in unserer Sprache noch fortleben? Diese lächerliche Behauptung wird von Georg Schwidetzky in seinem bei der Deutschen Gesellschaft für Tier- und Vögelkunde in Leipzig erschienenen Buch „Sprechen Sie Schimpanse?“...

Zusammentritt der französischen Kammer. Vertrauensvotum für Laval.

Paris, 12. November.

Die Kammer ist heute wieder zusammengetreten. Die Winterjession wird stets als eine außerordentliche bezeichnet und sie hat diesmal eine besondere Bedeutung, weil die innen- und außenpolitischen Verhältnisse es mit sich gebracht haben, daß rund 100 Interpellationen eingereicht wurden...

Nach Beilegung der Interpellationen fragte Kammerpräsident Dousson den Ministerpräsidenten, wenn die Regierung sie zu beantworten gedevote. Ministerpräsident Laval schlug vor, die Interpellationen über die Außenpolitik vom kommenden Dienstag an zu diskutieren...

Die Kammer beschloß, über die Interpellationen zur Außenpolitik nach dem Vorschlage des Ministerpräsidenten zu verfahren. Hinsichtlich der Interpellationen über die Arbeitslosigkeit entspann sich aber eine lebhafte Debatte. Abg. Léon Blum unterstrich das fortgesetzte Anwachsen der Arbeitslosigkeit in Frankreich...

Ministerpräsident Laval widerlegte sich der sofortigen Diskussion der Interpellationen über die Arbeitslosigkeit nicht, jedoch widersprach er der Behauptung, daß die Regierung nicht ihre Schuldigkeit getan habe. Er hob hervor, daß er mit allem Nachdruck die Sozialversicherung für Alter und Krankheit verteidigt habe, aber von der Arbeitslosenversicherung nichts wissen wolle...

Im weiteren Verlauf der Sitzung der Kammer wandte sich Ministerpräsident Laval gegen die von dem radikalen Abgeordneten Talabier geforderte sofortige Besprechung der Interpellationen über die Lage der Eisenbahngesellschaften...

tionen ausprechen werde. Die Abstimmung ergab mit 311 gegen 272 Stimmen einen Sieg der Regierung.

Laval über die internationalen Reparationsverhandlungen.

Ministerpräsident Laval hat sich, begleitet von Außenminister Deland, Finanzminister Gladin und Unterstaatssekretär Cathala, heute nachmittag wie angekündigt, vor die vereinigten Kammern der Abgeordneten für auswärtige Angelegenheiten und Finanzen begeben. Überwiegend ein offizielles Kommuniqué ausgegeben, in dem es heißt: Ministerpräsident Laval erstattete ein eingehendes Exposé über die internationalen Verhandlungen, die auf Hoover's Vorschlag vom Juni d. J. folgten...

Ergänzend berichtet Havas zu diesem Kommuniqué, daß Ministerpräsident Laval betreffend die Schulden- und Reparationsfrage erklärt habe, beide Probleme seien von Hoover und ihm in voller Offenheit erörtert worden, und eine Regelung wegen der Kriegsschulden habe als realisierbare Hypothese, sobald die Umstände dies gestatteten, ins Auge gefaßt werden können...

Eine Erklärung des Zentralkomitees der SPD.

Berlin, 12. November. Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei veröffentlicht in der „Roten Fahne“ eine längere Erklärung, die sich gegen das „Zusammenweichen vor der Bourgeoisie und ihrer sozialen Hauptkräfte, der Sozialdemokratie“ wendet. Ohne die kommunistische Lösung des organisierten proletarischen Massenstreikschlusses einzuschränken, erklärte das Zentralkomitee jede Verfestigung oder Duldung der terroristischen Ideologie und Praxis für vollkommen unzulässig...

Vorstandssitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Berlin, 12. November. Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes, der hier zurzeit tagt, hat ausschließlich die Wirtschaftfrage beraten. Eingehend wurden die Mittel und Wege zur Bekämpfung der Krise beraten. Im Mittelpunkt der Debatte stand die Möglichkeit einer internationalen Aktion zugunsten der 40-Stundenwoche. Die angeführten Landeszentralen sollen zur energischen Einwirkung auf ihre Regierungen aufgefordert werden, damit die Frage der internationalen Durchführung der 40-Stundenwoche in Genf beim Internationalen Arbeitsamt zur Behandlung kommt...

Die Wahrheit über das Lynch.

Eine besondere Kommission, die zur Untersuchung der in den Vereinigten Staaten noch immer herrschenden Lynchjustiz eingesetzt worden war, hat jetzt nach eingehendem Studium einer Bericht veröffentlicht, der die Wahrheit über dieses so viel erörterte Problem ans Licht bringt. Die Kommission ist der Ansicht, daß das Lynchjustiz im engsten Zusammenhang mit der Armut und Unbildung der Bevölkerung steht und daß die Verhütung der Lynchjustiz zu der gesamten Regeneration am höchsten in den jenseitig betroffenen Gebieten ist. Von den 363 Lynchjustiz, die seit 1889 begangen wurden, fällt die größte Hälfte auf Georgia; dann folgen die Staaten Mississippi, Texas und Louisiana...

ist der „Kall“ bekannt geworden, waren doch die berühmten Urmenischenhöhlen Südbantrich aus Kallgeheim. Das alte Wort für Wasserfelle lebt fort in lateinisch laos-Cureis, See, deutsch Lache, usw. Hat die Auffindung schimpansischer Laute in unserem Deutsch geht Schwidetzky von dem Charakterwort des jungen Schimpansen „ngal“ aus, das sich noch im Wahnsinnigen für Krotobild findet...

Lieber und Kriechend Patiera. Gehren war der große Geredehausaal bis auf den letzten Pfah (mit eingeschobenen Stützen gefüllt, und die begehrte Menge, die sich aus allen Weltgegenden zusammenfand, sah, fand und geschah ein Meeresprogramm. Der „Primo uomo“ unter Staatsoper vermittelt es „aus voller Keh“ und frischer Brust, aber auch mit den zartesten Flauten und der — seit dem „Tanzhänger“-Erfolg so hohen Kultur der Ton- und Wortprägung, einschließlich der vielen Kunst-Zugaben. Kammerfänger Patiera war himmlisch auf beste disponiert, und dieser glückhafte Zustand hielt an, von der ersten bis zur letzten Note. Was er sang? Nun, die wichtigsten und bekanntesten Arien und Lieder seines reichen Repertoires, zu denen sich auch Neuheiten gesellten. Das meiste wurde in der Heimatprache des allerbekanntesten Künstlers geboten, denn das nationale Idiom mit der „liebenden Silberfolie“, erleichtert den Volkstanz ebenso sehr wie die melodische Befestigung den schimmernden Tonklang der Höhe gewöhnlich. Eine Spezialität Timo Patiera! Mit Recht ließ der Sänger auch den bewährten und sorgsamsten Partner am Flügel, Kapellmeister Josef Schröder, an den künstlerischen Ehren wie an den Vorarbeiten teilnehmen. So bildete dieses tenorale Ereignis zugleich auch eine bedeutungsvolle Ergänzung zu den Werken eubenden der Staatsbühnen, in erster Linie natürlich für das Emporhaus und seine Tino-Vorstellungen. S. P.

Hundertjahrfeier der Sächsischen Landeslotterie.

maligen Hofkommissar der 'Deutsche Welle' von Schabert, Rektor Prof. Dr. Binder widmete den Gefallenen, die im wahrsten Sinne Opfer...

* Kapital. Der Name Douaumont ist heute Erinnerungen an das Kriegsjahr 1916 aus Douaumont war eines der hart befestigten Forts der Festung Verdun...

* Wiederholung der Volkstrübspiele auf dem Keller. Die an den beiden letzten Sonntagen auf dem Flugplatz abgehaltenen weltlichen Volkstrübspiele haben sich eines so regen Anspruchs...

* Billiges Wochenende im Zoo. Die Direktion des Zoologischen Gartens in Dresden hat sich verschiedene Wünschen entsprechend entschlossen...

* Wertvolle Einbrecher. Ein Diebstahl der Dresdener Stadt- und Schloß-Verwaltung in E. D. Kometz in der vergangenen Nacht gegen 3 Uhr...

* Zwei Tote bei einem Flugzeugabsturz. Auf dem Flugplatz Oberwiesenthal bei Rähnitz ist gestern nachmittags ein Sportflugzeug abgestürzt...

* Verhaftung wegen des Chauffeurmordes. Unter dem dringenden Verdacht des Mordes an dem Chauffeur Pohl wurden der 21 Jahre alte Eisenbahnarbeiter Wittkop und sein 26 Jahre alter Freund Rohrbach festgenommen...

* Amtliche Devisenkurse. Berlin, den 13. November 1931. Notierungen in Reichsmark:

Für Donnerstag nachmittag hatte die Lotterieverwaltung und Anlaß des 100jährigen Bestehens der Landeslotterie ihre Beamtenschaft zu einer Jubiläumfeier in dem Sitzungssaal der Sächsischen Staatsbank in Leipzig versammelt.

Die Feier begann mit der Jubiläumssprache des Finanzministers Dr. Hedrich. Er dankte zunächst allen erschienenen Ehrengästen für die Teilnahme an der hundertjährigen Feier und gab dann einen interessanten historischen Rückblick auf die Entwicklung der Lotteriewesen.

Diesem Abkommen sind die der Preussisch-Sächsischen Lotteriegemeinschaft angehörenden Staaten Mecklenburg-Strelitz, Thüringen, Braunschweig und Lübeck beigetreten, während sich insbesondere die süddeutschen Staaten ablehnend verhalten haben.

Landtag beibringt. Damit hat sie die gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung des Volksbegehrens erfüllt, so daß dem Antrag Rat zugewiesen ist.

Bevollmächtigte Durchführung der Erwerbslosenfriedung. (WK.) Der Reichskommissar für die vorläufige Kleinrentenbildung hat, wie die 'Wohlfahrts-Korrespondenz' mitteilt, die Länderregierungen im Interesse...

Zulassung des Volksbegehrens. (SK) Die Kommunistische Partei hat mehr als 1000 Unterschriften von Stimmberechtigten für ihren Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über die Zulassung des

60 000 Stück, von 1873 bis 1908 100 000 Stück und seit 1909 160 000 Stück. Die Spielkapitalien erhöhten sich in diesem Zeitraum auf das Hundertfache, von 957 000 Talern im Jahre 1831 auf 28 161 500 RM. im Jahre 1931.

Nachdem Finanzminister Dr. Hedrich allen am Lotteriegeld beteiligten Kreisen — insbesondere den Beamten der Lotterieverwaltung, den beim Zeichnungsgeschäft mitwirkenden Notaren, der Lotterieverwaltung, dem Verein Sächsischer Zeitungsverleger — für ihre tatkräftige Mitarbeit herzlich gedankt hatte, wandte er sich im Schlußwort an die lotterieliebende Bevölkerung.

Einen Wunsch zu geben, wie sich die weitere Zukunft der Landeslotterie gestalten wird, würde mir unter den gegenwärtigen Verhältnissen vermessen erscheinen. Gerade in der Zeit, in der wir untere Jubiläumslotterie ausspielen, liegt eine tiefe politische und wirtschaftliche Depression über den deutschen Landen...

Der Amtsvorstand der französischen General-Konjunktur in Dresden umfaßt das Land Sachsen — mit Ausnahme der Kreishauptmannschaft Leipzig.

Kreishauptmannschaft Dresden. (WK.) (Münchener) Hier wurden in den Sommermonaten in einigen Geschäften falsche 5-Mark-Stücke in Zahlung gegeben.

Stehlen. (Politischer Überfall.) Am Mittwochabend wurde auf der Staatsstraße Pirna-Stolpen in der Nähe von Oberheimsdorf ein auf einem Rade fahrender nationalsozialistischer Arbeiter von zwei unbekannten Motorradfahrern von Rade gerissen und schwer mißhandelt.

Kreishauptmannschaft Leipzig. Leipzig (Landfriedensbruch). Nach zweitägiger Verhandlung verurteilte das Gemeinsame Schöffengericht in Leipzig wegen schweren Landfriedensbruchs die Arbeiter Hans Willi Schamer und Karl Wilhelm Kühne zu je acht Monaten Gefängnis, die Angeklagten Curt Stüb-

brandt, Richard Alfred Winkler, Kurt Otto Brauer, Hermann Reihmann, Friedrich Franz Schöfflein, Moritz Max Hedrich, Friedr. Tempelhoff und Georg Kühn wegen eines Landfriedensbruchs zu je fünf Monaten Gefängnis und den Kranzträger Adolf Wilhelm Dammann zu einem Monat Gefängnis mit Bewährungsfrist; vier weitere Angeklagte wurden freigesprochen.

(Unterziehung.) Das Schöffengericht Leipzig verurteilte den 64jährigen Baubeamten Adam Koppen in Leipzig wegen Unterziehung und Betrugs zu einem Jahr acht Monaten Gefängnis. Koppen, der in der Sächsischen Bauverwaltung beschäftigt war, hatte im September 1929 von einem Bekannten 2000 RM. zur Einlösung von Weidpflanzlingen erhalten und den Betrag für seine Zwecke verwendet.

Kreishauptmannschaft Zwickau. Zwickau. (Tagung.) Der Reichsverband deutscher Bergbauangehöriger, Bergarbeiterverband im Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Bezirk Sächsische Steinkohle, hielt hier seinen jüngsten ordentlichen Bezirkskongress ab.

(Freiurlaub.) Der Schriftleiter Walter Victor, der in dieser Stellung vom Gemeindefiskus Schöffengericht Zwickau wegen Gotteslästerung und Beschimpfung kirchlicher Einrichtungen zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt worden war, wurde auf seine Berufung hin von der Kammer der Gotteslästerung freigesprochen, aber wegen Beschimpfung kirchlicher Einrichtungen zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Bermischtes.

Devisionsschiebung? Auf Veranlassung von Privatpersonen wurde gestern in Berlin am Bahnhof Bahnhofs ein Dretrecker unter dem Verdacht der Devisionsschiebung festgenommen.

Zwei Tote bei einem Flugzeugabsturz. Auf dem Flugplatz Oberwiesenthal bei Rähnitz ist gestern nachmittags ein Sportflugzeug abgestürzt. Der Fahrer, Freizeiter v. Wicher, Kautz, und sein Begleiter, der Student Friedrich Bagel aus Düsseldorf, waren sofort tot.

Verhaftung wegen des Chauffeurmordes. Unter dem dringenden Verdacht des Mordes an dem Chauffeur Pohl wurden der 21 Jahre alte Eisenbahnarbeiter Wittkop und sein 26 Jahre alter Freund Rohrbach festgenommen. Beide haben sich durch widersprechende Angaben sehr verdächtig gemacht.

Amtliche Devisenkurse.

Table with columns for location (Berlin, London, New York, etc.), date (13.11.1931), and exchange rates in Reichsmark.

Aus Sachsen.

Eisenbahn und Winterhilfe. WK. Die Deutsche Liga der freien Wohlfahrtsvereine begrüßt es für die Durchführung der von ihr eingeleiteten Winterhilfe mit besonderem Dank, daß sich dem Vorhaben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft auch eine große Anzahl deutscher Privat-Eisenbahnen und deutscher Kleinbahnen in der Prachtverkömmerung für Winterarbeiten angeschlossen haben.

Zulassung des Volksbegehrens. (SK) Die Kommunistische Partei hat mehr als 1000 Unterschriften von Stimmberechtigten für ihren Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über die Zulassung des

Ämtlicher Teil.

Der Kreditrat sämtlicher Gemeinden ist durch Verordnung vom 21. Oktober 1931 auf Grund von § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Genehmigung erteilt worden, auf den Inhaber lautende, mit 7 v. H. jährlich verzinsliche Goldtreibriefe — Reihe 23 — bis zum Betrage von 15 Millionen Goldmark auf Feingoldbasis (1 000 000 000/12790 kg Feingold) in Stücken von 100, 500, 1000, 3000, 5000, 10 000 und 50 000 Goldmark nach Maßgabe der Anleihebedingungen auszugeben.

Freuden, den 30. Oktober 1931. HGF: 53 K 31

Ministerium des Innern.

Finanzministerium.

Nachholung ausgelegter Gewerbesteuerveranlagungen für das Rechnungsjahr 1931.

Nach § 7 der Realsteuererlassungs-Verordnung vom 10. März 1931 (RGBl. I S. 29) wird der durch die Entlassung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Zuschlagsteuer der Gemeinden (Gewerksverbände) zu beiden Steuern dem Staat und den Gemeinden (Bezirksverbänden) im Rechnungsjahr 1931 entfallende Ausfall aus der nach dem 31. März 1931 aufkommenden Aufwertungssteuer gebührt. Mit Rücksicht hierauf wird zur Herstellung finanzieller Schiedungen sowohl des Staates als auch der Gemeinden bei Bemessung der Rechnungsbeträge angeordnet, daß nunmehr alle Gewerbesteuerveranlagungen für das Rechnungsjahr 1931, die bisher aus irgendeinem Grunde (Schwebendes Rechtsmittelverfahren, Wucherprüfung u. dgl.) ausgelegt geblieben sind, spätestens bis zum 15. Dezember 1931 nachgeholt werden. Geht der Nachholung die Besondere Veranlagung vorzuziehen ist, so ist diese vorzuziehen.

Freuden, den 12. November 1931. f 39

Nachholung ausgelegter Gewerbesteuerveranlagungen für das Rechnungsjahr 1931.

Nach § 7 der Realsteuererlassungs-Verordnung vom 10. März 1931 (RGBl. I S. 29) wird der durch die Entlassung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Zuschlagsteuer der Gemeinden (Gewerksverbände) zu beiden Steuern dem Staat und den Gemeinden (Bezirksverbänden) im Rechnungsjahr 1931 entfallende Ausfall aus der nach dem 31. März 1931 aufkommenden Aufwertungssteuer gebührt. Mit Rücksicht hierauf wird zur Herstellung finanzieller Schiedungen sowohl des Staates als auch der Gemeinden bei Bemessung der Rechnungsbeträge angeordnet, daß nunmehr alle Gewerbesteuerveranlagungen für das Rechnungsjahr 1931, die bisher aus irgendeinem Grunde (Schwebendes Rechtsmittelverfahren, Wucherprüfung u. dgl.) ausgelegt geblieben sind, spätestens bis zum 15. Dezember 1931 nachgeholt werden. Geht der Nachholung die Besondere Veranlagung vorzuziehen ist, so ist diese vorzuziehen.

Freuden, den 12. November 1931. f 39

Finanzministerium, III. Abteilung.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Kap. IX des zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 292) in Verbindung mit der Verordnung über Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Juli 1931 (RGBl. I S. 115) wird folgende Zahlung erfolgen, die während der Geltungsdauer von Kap. IX Zweiter Teil der oben erwähnten Reichsverordnung nur mit Zustimmung der Staatsbehörde aufgehoben werden kann:

Viersteuerordnung

für die selbständigen Gewerbetreibenden des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Leipzig.

Für die von den selbständigen Gewerbetreibenden des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Leipzig zu erhebende Biersteuer gilt die „Viersteuerordnung“ — Anlage zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 (RGBl. I S. 115) — entsprechend mit der Maßgabe, daß deren § 2 folgenden Absatz 2 erhält:

„Zu der Steuer in Absatz 1 wird ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben.“

Diese Zahlung tritt am 1. Dezember 1931 in Kraft.

Leipzig, den 11. November 1931. m 88

Die Reichshauptmannschaft.

Zur Kontroversverfahren über das Vermögen des Baugehilfsinhabers Walter Robert Fleischer als alleinigen Inhabers der Firma Baugehilfsfirma von Walter Fleischer, Ostf. Eichler, Ruchling, in Rügen, Wismar Str. 30, wird nach Abhaltung des Schlichtertermins hierdurch aufgehoben.

K 3/30 4123

Amtsgericht Mügeln, 9. November 1931.

Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Kurt Gläber, alleinigen Inhabers der eingetragenen Firma Eugen Wilhelm Kolonialwarenhandlung in Waldenburg i. Sa., Wismarburger Straße 1, wird heute, am 1. November 1931, mittags 12 Uhr, das Kontroversverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Wuth in Penig wird zum Kontroversverwalter ernannt. Kontroversforderungen sind bis zum 31. Dezember 1931 bei dem Gericht anzumelden. K 6/31

Es wird zur Beschlußfassung über die Verabreichung des Ernennungs- oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Kontroversordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 7. Dezember 1931, nachmittags 2 Uhr

zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. Januar 1932, nachmittags 2 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Wer eine zur Kontroverssache gehörige Sache in Besitz hat oder zur Kontroverssache etwas schuldig ist, das nicht an den Gemeindefiskus verfallend überlassen, muß auch den Betrag der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeforderte Befriedigung beansprucht, dem Kontroversverwalter bis zum 11. Dezember 1931 anzeigen. 4124

Amtsgericht Waldenburg i. Sa.

Zur Kontroversverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wladimir Schmeider in Wilska, Hermannstraße 9, alleinigen Inhabers der Firma Wilskaer Papierwarenfabrik Anton Erler in Wilska, Gaidendorfer Straße 6 und 8, wird nach Abhaltung des Schlichtertermins hierdurch aufgehoben.

K 6/29 4125

Amtsgericht Zwickau, 11. November 1931.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Erich Schneider, Handel mit Kolonialwaren in Zwickau, Weinstraße 1,

wird heute, am 11. November 1931, vormittags 8 10 Uhr das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet. Der Vollstreckung Kaufmann Gustav G. H. K. in Zwickau, Weinstraße 40, wird als Vertrauensperson bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, den 18. Dezember 1931, vormittags 9 Uhr vor dem Amtsgerichte Zwickau, Saal 141, bestimmt. Die Unterlagen liegen in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus 4126

Amtsgericht Zwickau, 11. November 1931.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Holzwarenfabrikanten Emil König, alleiniger Inhaber der Firma König & König in Zwickau, Weinstraße 1, wird heute, am 12. November 1931, vormittags 11 Uhr das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet. Der Vertrauensperson Hermann Otto in Zwickau, Silberhofstraße 48, wird als Vertrauensperson bestellt. Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses werden bestellt: 1. der Rechtsanwalt Erich Kaben in Zwickau, 2. der Handelsgerichtsrat Paul Konradt in Zwickau, 3. Dring. Spalteholz in Zwickau. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 7. Dezember 1931, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgerichte Zwickau, Saal 141, bestimmt. Die Unterlagen liegen in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus VV 5/31 4127

Amtsgericht Oberglauchau.

Das im Grundbuche für Leubsdorf Blatt 410 auf den Namen der offenen Handels-Gesellschaft in Firma Gebroder Richter eingetragene Grundstück soll am Montag, den 11. Januar 1932, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 11,8 Hektar groß und nach dem Versteigerungswert auf 9200 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 16 900 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Es liegt an der Hauptstraße von Leubsdorf, in der Nähe des Bahnhofs und besteht aus Wohngebäude, Schuppen, Hof und Garten.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 6).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 14. September 1931 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 27/31 4128

Amtsgericht Angermünde, 11. November 1931.

Das im Grundbuche für Großdubrau Blatt 114 auf den Namen der Frau Gertrud verheir. Jermolow veru. gew. Meier geb. Jelling in Großdubrau eingetragene Grundstück soll am Donnerstag, den 14. Januar 1932, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle, Saal 141, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück, Flurstück Nr. 441 b des Flurbuchs für Großdubrau, Ostf. Nr. 15 B, ist nach dem Flurbuche 17,4 Hektar groß und nach dem Versteigerungswert auf 7500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 10 350 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Es liegt etwas außerhalb des Dorfes am Wege nach Kleinbau und ist bebaut mit einem massiven, teilweise unterkellerten Wohngebäude, mit einem Seitengebäude und mit zwei hölzernen Breiterställen. Die Friedensmiete beträgt 525 RM. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 128). Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 7. Oktober 1931 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 96/31 4129

Amtsgericht Zwickau, 6. November 1931.

Das im Grundbuche für Dainitz Blatt 67 auf den Namen des Fabrikbesizers Anton Borat in Dainitz eingetragene Grundstück soll am Donnerstag, den 14. Januar 1932, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle, Saal 141, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück, Flurstück Nr. 118 a des Flurbuchs für Dainitz, Ostf. Nr. 20 B, ist nach dem Flurbuche 28,2 Hektar groß und nach dem Versteigerungswert auf 22 600 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 13 600 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Es liegt an der Bahnhofsstraße zum Bahnhof Großpörsch und ist mit einem freistehenden, massiven, voll unterkellerten Einfamilienwohnhauses bebaut, außerdem ist ein kleiner Obst- und Biergarten vorhanden. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 128). Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 16. September 1931 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur

Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 79/31 4130

Amtsgericht Zwickau, 7. November 1931.

Der im Grundbuche für Wittenberg Blatt 743 auf den Namen der Frau Margarete verheir. Oppelt geb. Pfleiderich in Chemnitz, Reichenhainer Str. 21, eingetragene, an der Reichenhainer Straße gelegene Grundstücksanteile — iberle Hälfte — soll am Donnerstag, den 13. Januar 1932, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hohe Straße 23 (Neubau), 2. Obergesch., Saal 251, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das ganze Grundstück ist nach dem Flurbuche 27,9 Hektar groß und nach dem Versteigerungswert auf 18 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 1850 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72) und beruht auf der Schätzung vom 12. 8. 1908. Das Grundstück ist mit einem, im Jahre 1907 errichteten, intermüllischen Bürogebäude aus Holz und einem alten Holzschuppen bebaut. Die weiter vorhandenen Gebäude, nämlich ein Lagerhaus und eine Bierbrauerei, gehören den Mietern. Elektrische Licht- und Kraftleitung, sowie Gas- und Wasserleitung sind vorhanden. Das Grundstück ist für gewerbliche Zwecke und zur Benutzung als kleine Gärten verweist. Die jährliche Gesamtmiere beträgt etwa 1200 RM.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 418, Neubau, IV. Stock). Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 22. April 1931 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt.

Der Erheber dieses Grundbuchsanteils muß das nachfolgende Verfahren wegen der Aufhebung der ganzen Grundbuchs zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft gegen sich gelten lassen. Za 81/31 4131

Amtsgericht Chemnitz, 15. September 1931.

Das im Grundbuche für Chemnitz Blatt 5708 auf den Namen des Gekwirts Wilhelm Glauß in Chemnitz eingetragene, an der Maxstraße Nr. 1 gelegene Grundstück soll am Montag, den 1. Februar 1932, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle, Hohe Straße 23 (Neubau), I. Obergesch., Saal 169, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3,9 Hektar groß und nach dem Versteigerungswert auf 105 000 RM. geschätzt. Hierzu kommt noch Zubehör (Wirtschaftsinventar) im Schätzungswerte von etwa 4000 RM., welches jedoch angeblich von dritter Seite als Eigentum in Anspruch genommen wird. Die Brandversicherungssumme beträgt 78 200 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Das Grundstück ist bebaut mit einem — im Jahre 1905 errichteten — viergeschossigen Wohngebäude. Im Erdgeschoss befinden sich neben einer Wohnung und einem Verkaufsladen Wirtschaftsinventar (Hotel Sachjenhof). Ebenso dienen im ersten Stockwerk 5 Zimmer und Bad getrennt. Für die Wirtschaftsräume ist Zentralheizung eingebaut. Hofraum, Garten und Schuppen sind vorhanden. Jährlicher Friedensmiettrag etwa 8820 RM.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 418, Neubau, IV. Stock). Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. Juli 1931 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 161/31 4132

Amtsgericht Chemnitz, 8. Oktober 1931.

Das im Grundbuche für Gößberg Blatt 34 nach auf den Namen der verstorbenen Betriebsleiterin Anna Marie Kommissch geb. Eckardt eingetragene Grundstück soll am Montag, den 4. Januar 1932, vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3 Hektar 6,9 Ar groß und nach dem Versteigerungswert auf 5000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 5500 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Das Grundstück liegt etwa eine Viertelmeile vom Dorf Gößberg entfernt in der Nähe des Jellner Waldes. Es besteht aus Wohnhaus mit Stallungen, Scheune, Schuppen und Hofraum, Garten, Feld und Wiese und dient dem Betriebe einer Landwirtschaft.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden

Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. August 1931 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Amtsgericht Hainichen, 11. November 1931.

Die im Grundbuche für Hohenstein Blatt 363 und im Grundbuche für Ernstthal Blatt 348 auf den Namen des Fabrikanten Georg Ernst Reicher in Hohenstein-Ernstthal eingetragene Grundstücke sollen am Mittwoch, den 13. Januar 1932, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden. Das Grundstück Blatt 363 des Grundbuchs für Hohenstein ist nach dem Flurbuche 12,1 Hektar groß und nach dem Versteigerungswert auf 58 000 RM. geschätzt. Es umfaßt das Flurstück Nr. 24 des Flurbuchs für Hohenstein-Ernstthal, Flurstück Hohenstein und ist mit den unter Erbschaft-Nr. 184 Abt. A gebauten Gebäuden bebaut. Die Brandversicherungssumme beträgt 42 950 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Die Gebäude sind ein Wohn- und Geschäftshaus mit 3 Antennen, ein Maschinenfabrikgebäude und ein Niederlagengebäude; sie liegen am Altmarkt in Hohenstein-Ernstthal. Das Grundstück Blatt 348 des Grundbuchs für Ernstthal ist nach dem Flurbuche 3,0 Hektar groß und nach dem Versteigerungswert auf 17 500 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 25 470 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Das Grundstück umfaßt das Flurstück Nr. 297 des Flurbuchs für Hohenstein-Ernstthal, Flurstück Ernstthal. Es besteht aus einem Wohnhaus mit 2 Antennen und Hofraum und liegt an der Bahnhofsstraße. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 9). Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 31. Mai 1931 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt.

Der Erheber dieses Grundbuchsanteils muß das nachfolgende Verfahren wegen der Aufhebung der ganzen Grundbuchs zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft gegen sich gelten lassen. Za 81/31 4131

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal, 4. Nov. 1931.

Das im Grundbuche für Niederlöbnitz Blatt 629 auf den Namen der Gesellschaft Hans Kamm, Grundstücks-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Köpchenbroda eingetragene Grundstück soll am Donnerstag, den 7. Januar 1932, vorm. 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 11,3 Hektar groß und nach dem Versteigerungswert auf 18 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 16 070 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Das Grundstück liegt in Köpchenbroda, Königsstr. 26, und besteht aus Wohnhaus, Hof und Garten. Es ist ein villenartiges Einfamilienhaus. Die Friedensmiete beträgt jährlich 1200 RM.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 100).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 29. August 1931 veräußerten Veräußerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt. Za 32/31 4135

Amtsgericht Köpchenbroda, 8. November 1931.

Das im Grundbuche für Wilmannsberg Blatt 227 auf den Namen der Handels-Gesellschaft unter der Firma Max Eingewald & Co., Aktiengesellschaft in Leipzig eingetragene Grundstück soll am Donnerstag, den 21. Januar 1932, vorm. 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 81 Hektar groß und einsekt. des Landes nach dem Versteigerungswert auf 127 865 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme der gesamten der Firma Max Eingewald & Co., Aktiengesellschaft gebührenden Gebäude beträgt 563 300 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, RGBl. I S. 72). Es besteht aus dem Flurstück Nr. 333 a des Flurbuchs für Wilmannsberg und liegt etwa 120 m von der Staatsstraße Leipzig—Merseburg entfernt. Bebauet ist es mit einem Maschinenfabrikgebäude und mehreren Nebengebäuden. Das Grundstück eignet sich infolge seiner günstigen Lage für alle Fabrikations-

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuch...

Rechte auf Befreiung und dem Grundbuche...

Wer ein der Befreiung entgegenstehendes Recht...

Amstergesicht Marzaußel, 4. November 1931.

Das im Grundbuche für Jitta St. 3436...

Das Grundbuch ist nach dem Grundbuche...

Die Ansicht der Mitteilungen des Grundbuch...

Rechte auf Befreiung und dem Grundbuche...

Wer ein der Befreiung entgegenstehendes...

Amstergesicht Jitta, 10. November 1931.

In das Handelsregister ist heute eingetragen...

Amstergesicht Gaimichen, 9. November 1931.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 160...

Amstergesicht Königsbrück, 6. November 1931.

Auf Blatt 194 des Handelsregisters, betr. die...

Amstergesicht Jwanau, 11. November 1931.

In das Handelsregister ist heute eingetragen...

1. auf Blatt 1503, betr. die Firma Z. Keller...

2. auf Blatt 2995, betr. die Firma J. Müller...

Amstergesicht Jwanau, 11. November 1931.

Volkswirtschaft.

Wieder ungenügende Beteiligung...

Der Verband Sächsischer Industrieller...

Somit in der Öffentlichkeit bekannt geworden...

erhalten. Der Verband Sächsischer In-

Die Konturfe im Monat Oktober...

(Mitteilung des Statistischen Landesamtes.)

Aber die neuen Konturfe und gerichtlichen...

Table with columns: 1931, Kreis, Gewerbe, Industrie, Handel, Verkehr, Sonstige, Gesamt.

Der Kleinhandel für Einführung einer...

Die Vereinigung Sächsischer Klein-

Gegen die Überfüllung der Volksschulen.

Dem Landesauschuss Sächsischer Ar-

* Abwägung der Angelegenheiten des...

* Waren-Einstufenverein u. d. S. G. S. G.

* Drehwerk-Gewerkschaft, Dresden.

Die Konturfe im Monat Oktober...

Die Konturfe im Monat Oktober...

Die Konturfe im Monat Oktober...

* Sächsische Glasfabrik in Radberg.

* Finanzen-Einstufenverein, K. G. G. G.

Gegen die Überfüllung der Volksschulen.

Der Landesauschuss Sächsischer Ar-

Abkunft übergeben werden. Dies kann nur...

Alle Kreise der Wirtschaft sowie der...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...

Beitertelegramme aus Sachsen...